



Verein für Deutsche Schäferhunde (SV) e.V.

Hauptgeschäftsstelle • Mitglied des VDH, der FCI und der WUSV

Antrag zur Landesversammlung

Antrag eingereicht von	Katharina Oster
Eingang des Antrags in OG am	21.12.2025
der Ortsgruppe / dem Delegierten	SV OG Nastätten
Antrag in OG-Jahreshauptversammlung am	23.01.2026
in	JHV SV OG Nastätten, Vereinsheim
beschlossen.	
Abstimmungsergebnis	dafür: 11
	dagegen: 0
	Enth.: 0
Unterschrift (bitte zusätzlich Name in Blockschrift angeben)	<u>für die SV OG Nastätten:</u>
	 OG Schriftwartin Katharina Oster
Eingang des Antrags in LG am	24.01.2026
Befürwortet in der Delegiertenversammlung der	LG 10
am	
in	
Abstimmungsergebnis	dafür:
	dagegen:
	Enth.:

Antrag zur Änderung der Satzung und/oder Ordnung

Titel: Bestimmungen über die Durchführung der Bundessiegerzuchtschau; 1. Allgemeine Bestimmungen; 1.1
(Paragraph u. Überschrift) Personelle Besetzung Richter

Fassung alt: Die Richter werden vom SV-Vorstand im Dezember des Vorjahres festgelegt. (1)
Für das Richteramt auf der Bundessiegerzuchtschau ist eine Verpflichtungserklärung des jeweiligen Richters Voraussetzung.
Zum Einsatz kommen Richter für:
GHKL-R/ Stockhaar
GHKL-H/ Stockhaar
JHKL-R/ Stockhaar
JHKL-H/ Stockhaar
JKL-R/ Stockhaar
JKL-H/ Stockhaar
HGH-Klassen
GHKL-R/ Langstockhaar
GHKL-H/ Langstockhaar
JHKL-R/ Langstockhaar
JHKL-H/ Langstockhaar
JKL-R/ Langstockhaar
JKL-H/ Langstockhaar
Zuchtgruppen
Die Klassen der Haarvarietäten können mit einander verbunden und von 1 Richter beurteilt werden.
TSB Überprüfung Rüden

TSB Überprüfung Hündinnen

TSB Überprüfung Oberrichter (Vereinszuchtwart und/oder Vereinsausbildungswart)

Zusätzlich wird ein Ersatzrichter benannt.

Es ist amtierenden Richtern der SV-Bundessiegerzuchtschau nicht gestattet, auf LG-Zuchtschauen und dieser SV-Bundessiegerzuchtschau Hunde zu richten, die sich in den letzten 12 Monaten in ihrem Eigentum, Miteigentum oder Besitz befunden haben (maßgebend ist das Melddatum des Eigentumswechsels), und die sie gezüchtet haben, sowie die im Eigentum, Miteigentum oder Besitz von nahen Angehörigen (1. und 2. Grades) stehen. Nahen Angehörigen stehen Lebensgemeinschaften, Eigentümergemeinschaften und Hausgemeinschaften gleich.

Fassung neu:

(1) Die Richter werden durch den Zuchtausschuss (ZA) im Oktober/November des Vorjahres benannt. Der SV-Vorstand nimmt im Dezember des Vorjahres ausschließlich die Klasseneinteilung/Funktionszuordnung innerhalb der vom ZA benannten Richter/innen vor.

(2) Voraussetzung für die Benennung ist, dass die betreffende Person SV-Zuchtrichter/in und SV-Körmeister/in nach den jeweils gültigen SV-Regularien ist.

(3) Die in Frage kommenden Richter/innen werden in einer Präsenzsitzung des ZA im Oktober/November des Vorjahres bekannt gegeben. In dieser Sitzung ist die Einwilligung zum Richtereinsatz schriftlich zu erklären; zudem müssen die nach Abs. (2) erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen. Ohne vollständig vorliegende Unterlagen ist eine Benennung ausgeschlossen.

(4) Zum Einsatz kommen insgesamt 10 (zehn) Richter/innen, davon 9 (neun) Positionen sowie 1 (ein) Ersatzrichter/in, für:

1. Gebrauchshundeklasse Rüden (Stockhaar und Langstockhaar)
2. Gebrauchshundeklasse Hündinnen (Stockhaar und Langstockhaar)
3. Junghundeklasse Rüden (Stockhaar und Langstockhaar)
4. Junghundeklasse Hündinnen (Stockhaar und Langstockhaar)
5. Jugendklasse Rüden (Stockhaar und Langstockhaar)
6. Jugendklasse Hündinnen (Stockhaar und Langstockhaar)
7. HGH-Klassen und Zuchtgruppen
8. TSB Überprüfung Rüden
9. TSB Überprüfung Hündinnen
10. Ersatzrichter/in

Die Festlegung, welche benannte Person welche Position wahrnimmt (einschließlich Bestimmung der/des Ersatzrichter/in), erfolgt durch den SV-Vorstand.

(5) Die Klassen der Haarvarietäten werden mit einander verbunden und von 1 Richter beurteilt.

(6) TSB Überprüfung Oberrichter (Vereinszuchtwart und/oder Vereinsausbildungswart):

Die Funktion TSB Überprüfung Oberrichter (Vereinszuchtwart und/oder Vereinsausbildungswart) ist festgelegt und nicht Bestandteil der nach Abs. (5) zu benennenden/besetzenden Positionen.

(2) Für das Richteramt auf der Bundessiegerzuchtschau ist eine Verpflichtungserklärung des jeweiligen Richters Voraussetzung. Die Verpflichtungserklärung ist nach der Benennung durch den Zuchtausschuss, und vor der Klasseneinteilung des SV-Vorstands schriftlich abzugeben.

(8) Wahl-/Benennungsverfahren im ZA (LG-Zuchtwarte):

a) Die Benennung der Richter/innen (insgesamt 10 Personen) erfolgt im ZA durch Wahl der LG-Zuchtwarte, soweit nicht nach Buchstabe b) Personen aufgrund ihrer Funktion berücksichtigt werden.

b) Sofern der/die Vereinszuchtwart/in und/oder der/die Präsident/in die Voraussetzungen nach Abs. (3) erfüllen, sind diese Personen jährlich Bestandteil des Richterpools und werden ohne Wahl in die Benennung einbezogen.

c) Die Anzahl der durch Wahl zu bestimmenden Personen beträgt 10 abzüglich der Anzahl der nach Buchstabe b) ohne Wahl einbezogenen Personen. Damit gilt:

– ist nur der/die Vereinszuchtwart/in ohne Wahl einbezogen, sind 9 Personen zu wählen;

- sind Vereinszuchtwart/in und Präsident/in ohne Wahl einbezogen, sind 8 Personen zu wählen;
- ist keine der beiden Personen ohne Wahl einbezogen, sind 10 Personen zu wählen.
- d) Jede/r LG-Zuchtwart/in verfügt über genau so viele Stimmen, wie Personen nach Buchstabe c) zu wählen sind.

e) Pro Kandidat/in darf höchstens eine Stimme vergeben werden (keine Kumulierung/keine doppelten Stimmen). Je Stimme darf nur ein Name notiert werden; auf dem Stimmzettel dürfen nur verschiedene Namen in Anzahl der verfügbaren Stimmen aufgeführt sein.

f) Die Kandidat/innen mit den meisten Stimmen gelten als durch den ZA benannt und werden dem SV-Vorstand zur Klasseneinteilung/Funktionszuordnung gemeldet. Bei Stimmgleichheit am letzten zu berücksichtigenden Rangplatz werden alle stimmgleichen Kandidat/innen zusätzlich berücksichtigt; ein Stich- oder Losentscheid findet nicht statt.

(9) Sperr- und Wiederzulassungsregeln (Rotation):

a) Wer im jeweiligen Jahr eine Klasse oder die Position HGH-Klassen und Zuchtgruppen gerichtet hat, ist im Folgejahr für die BSZS nicht in den Richterpool aufzunehmen (einjährige Sperre).

b) Wer im jeweiligen Jahr die TSB Überprüfung (Rüden oder Hündinnen) gerichtet hat, kann im Folgejahr wieder in den Richterpool aufgenommen werden, darf im Folgejahr jedoch nicht erneut für die TSB-Überprüfung eingesetzt werden.

c) Die/der Ersatzrichter/in, die/der im betreffenden Jahr nicht zum Einsatz gekommen ist (kein krankheits-/ausfallbedingter Richtereinsatz), unterliegt keiner Sperre und kann im Folgejahr erneut in den Richterpool aufgenommen und benannt werden.

Es ist amtierenden Richtern der SV-Bundessiegerzuchtschau nicht gestattet, auf LG-Zuchtschauen und dieser SV-Bundessiegerzuchtschau Hunde zu richten, die sich in den letzten 12 Monaten in ihrem Eigentum, Miteigentum oder Besitz befunden haben (maßgebend ist das Melddatum des Eigentumswechsels), und die sie gezüchtet haben, sowie die im Eigentum, Miteigentum oder Besitz von nahen Angehörigen (1. und 2. Grades) stehen. Nahen Angehörigen stehen Lebensgemeinschaften, Eigentümergemeinschaften und Hausgemeinschaften gleich.

Die amtierenden Richter übernehmen die Verpflichtung, so lange im Schaugelände zu verweilen, bis evtl. auftretende Unklarheiten bereinigt sind.“

Begründung:

Die Bundessiegerzuchtschau ist die wichtigste Hauptvereinsveranstaltung des SV. Die Benennung der amtierenden Richter/innen ist eine zentrale Weichenstellung für Akzeptanz, Befriedung und Außenwirkung der Veranstaltung.

Mit der beantragten Änderung wird die Zuständigkeit für die Richterbenennung systematisch an das fachlich zuständige Gremium übertragen: den Zuchtausschuss. Der Zuchtausschuss ist in seiner Zusammensetzung eng an die züchterische Facharbeit des Vereins angebunden und bildet die hierfür erforderliche Expertise und die demokratische Legitimation über die Landesgruppen in besonderer Weise ab. Dadurch wird die Richterbenennung fachlich gestärkt, transparenter und in der Mitgliedschaft besser nachvollziehbar.

Gleichzeitig bleibt die Handlungsfähigkeit des SV-Vorstandes in der Durchführung vollständig gewahrt: Die organisatorische Verantwortung und insbesondere die Klasseneinteilung/Funktionszuordnung der benannten Richter/innen werden weiterhin in den Durchführungsbestimmungen geregelt und vom Vorstand wahrgenommen. Die Änderung der Zuchtschauordnung beschränkt sich bewusst auf die Kompetenzzuweisung; die konkreten Verfahrensregelungen (Voraussetzungen, Fristen, Wahlmodus, Compliance, Rotation/Sperrfristen, Ersatzrichterregelung) werden in einem gesonderten Antrag in den Durchführungsbestimmungen zur BSZS abschließend und praxistauglich ausgestaltet.

Damit wird die Richterbenennung als fachliche Kernentscheidung dorthin verlagert, wo sie inhaltlich hingehört – ohne den Vorstand in seiner organisatorischen Gesamtverantwortung einzuschränken.

Anlage:
(Original-Antrag)

Bestätigung des LG-Vorsitzenden
(Unterschrift)